

**Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen
für Flächenzugänge oder Bio-Neubetriebe**

Die in der EU-Bio-Verordnung festgelegten Umstellungszeiten für Flächen (siehe unser INFO-Blatt „Die Umstellung von Acker- und Grünlandflächen“) können nach Ansuchen bei der ABG unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden.

Wichtiger Hinweis für tierhaltende Betriebe:

Informationen zur Umstellung von Tieren finden Sie auf Seite 2 unten. Falls Sie als Bio-Neubetrieb die Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen beantragen, wählen Sie für Ihre Tierhaltung automatisch die auf Seite 2 beschriebene Variante „Nicht gleichzeitige Umstellung“.

Folgende Möglichkeiten der Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen sind vom Gesetzgeber vorgesehen:

Variante 1:

Die betroffenen Flächen müssen durchgängig seit mindestens 2 Jahren vor dem Umstellungsdatum (das ist das Kontrollvertragsdatum bzw. das Datum des Flächenzugangs) in der ÖPUL-Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel für Ackerfutter- und Grünlandflächen“ gemeldet (gewesen) sein:

Darüber hinaus müssen schriftliche Nachweise vorgelegt werden, dass in den letzten 24 Monaten vor der Umstellung

- kein im Bio-Landbau unzulässiger Herbizideinsatz im Rahmen der lt. ÖPUL erlaubten Einzelpflanzenbekämpfung durchgeführt wurde.
- kein mit im Bio-Landbau verbotenen Mitteln gebeiztes Saatgut verwendet wurde.
- kein im Bio-Landbau verbotener Dünger eingesetzt wurde.

Trifft dies zu, kann die Umstellungszeit der betroffenen Flächen auf 12 Monate verkürzt werden.

Für klassische Ackerkulturen ist keine Verkürzung der Umstellungszeit möglich, da die erforderlichen Maßnahmen nur für Ackerfutter und Grünland gelten.

Variante 2:

Wird die unter Variante 1 beschriebene Maßnahme und die Zusatzaufgaben durchgängig seit mindestens 3 Jahren eingehalten, kann die Umstellungszeit der betroffenen Flächen auf 12 Monate verkürzt werden. Weiters werden die Ernten der letzten 12 Monate **VOR** Beginn der Umstellung in der Rationsberechnung für die Verfütterung an die betriebseigenen Tiere als Umstellungsware angesehen. Bei Vermarktung gelten diese Ernten jedoch als konventionelle Produkte.

Sind die unter Variante 1 oder Variante 2 genannten Bedingungen erfüllt, heißt das:

- Jede Kultur, die **NACH** Abschluss des Kontrollvertrags bzw. nach dem Flächenzugang angebaut wird, kann als Umstellungsware gelten. Bei Grünland ist dies die erste Nutzung **NACH** Abschluss des Kontrollvertrages bzw. nach dem Flächenzugang.
- Jede Kultur, die 12 Monate **NACH** dem Abschluss des Kontrollvertrags bzw. nach dem Flächenzugang angebaut wird, kann als anerkannte Bio-Ware gelten. Bei Grünland ist dies die erste Nutzung 12 Monate **NACH** dem Kontrollvertragsdatum bzw. nach dem Flächenzugang.
- Darüber hinaus gelten im Fall der Variante 2 die Ernten der letzten 12 Monate **VOR** Abschluss des Kontrollvertrags bzw. vor dem Flächenzugang als Umstellungsware zur Verfütterung am eigenen Betrieb.

Variante 3:

Sofort als „biologisch“ können (nach Ansuchen bei der Kontrollstelle) solche Flächen gelten, die mindestens 3 Jahre vor dem Umstellungsdatum durchgängig in einem der folgenden ÖPUL-Programme angemeldet waren bzw. derzeit angemeldet sind:

- Bewirtschaftung von Bergmähwiesen, Submaßnahme Bergmähder
- Alping und Behirtung
- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
- Vertragsnaturschutzflächen, auf welchen eine Anwendung von Erzeugnissen, die im Bio-Landbau nicht erlaubt sind, vertraglich ausgeschlossen ist

Die nach Abschluss des Kontrollvertrags bzw. nach dem Flächenzugang angebauten Kulturen können in diesem Fall als Bio-Ware gelten. Bei Grünland ist dies die erste Nutzung nach dem Beginn der Umstellung. Weiters werden die Ernten der letzten 12 Monate vor dem Abschluss des Kontrollvertrags in der Rationsberechnung für die Verfütterung an die betriebseigenen Tiere als Umstellungsware angesehen. Bei Vermarktung gelten diese Ernten jedoch als konventionelle Produkte.

Wenn Sie von einer dieser Varianten Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, das entsprechende Formular „Ansuchen auf Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen“ vollständig auszufüllen und gemeinsam mit den am Formular genannten Unterlagen und Bestätigungen an die ABG zu senden.

Hinweis für tierhaltende Betriebe:

Anerkennung von tierischen Produktionszweigen

Variante „Nicht gleichzeitige Umstellung“:

Die Umstellungsfristen für die Tiere beginnen zu laufen, sobald die Fütterung den Vorgaben entspricht und auch alle anderen Vorgaben, z. B. die Haltungsbestimmungen, vollständig eingehalten werden.

Für Raufutterverzehrer heißt das, dass zuerst die Futterflächen umgestellt werden müssen und eventuell nötige Umbauten und Adaptierungen des Haltungssystems abgeschlossen sein müssen. Danach beginnt die Umstellungsfrist für die Tiere zu laufen. Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere und entsprechender Zertifizierung können anerkannte tierische Produkte vermarktet werden.

Umstellungsfristen für Tiere lt. EU-Bio-Verordnung:

- | | |
|--|---|
| • Schweine: | 6 Monate |
| • Milch: | 6 Monate |
| • kleine Wiederkäuer: | 6 Monate |
| • Geflügel für die Fleischerzeugung: | 10 Wochen |
| • Geflügel für die Eierzeugung: | 6 Wochen |
| • Rinder, Pferde und Gatterwild zur Fleischproduktion: | 3/4 des Lebens, mindestens jedoch 12 Monate, berechnet für jedes einzelne Tier am Betrieb |

Variante „Gleichzeitige Umstellung“:

Im Fall der lt. EU-Bio-Verordnung möglichen „Gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit“ beträgt die Umstellungszeit für alle Tiere (und deren Nachkommen) sowie alle Grundfutter- und Weideflächen, die sich zum Beginn der Umstellung auf dem Betrieb befunden haben, 24 Monate ab Abschluss des Kontrollvertrags. Alle betroffenen Produkte können danach als Bio-Ware zertifiziert und verkauft werden.

Diese Variante ist für jene Betriebe die günstigste, die Raufutterverzehrer halten und keine Möglichkeit zur Verkürzung der Umstellungszeit der Flächen haben.